

09.12.2019

## Umstellung der Importabfertigung von PGZ-Online auf das EU-Abfertigungssystem TRACES NT

Zum **14.12.2019** treten die neuen Rechtsvorschriften im Bereich Pflanzengesundheit in Kraft. Die bis dahin gültige Richtlinie 2000/29/EG wird abgelöst durch die **Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031** in Verbindung mit der auch in anderen Kontrollbereichen geltenden **Kontrollverordnung (EU) 2017/625<sup>1</sup>**.

- Ø Ab dem 14.12.2019 wird auch die Nutzung des Verfahrens **TRACES NT (TRAde Control and Expert System New Technology)** zur pflanzengesundheitlichen Einfuhrabfertigung an EU-Grenzkontrollstellen verpflichtend.
- Ø Das Abfertigungsverfahren **PGZ-Online** kann mit Ablauf des 13.12.2019 nicht mehr für die Importabfertigung genutzt werden, steht aber weiter im Bereich Export für die Beantragung von Pflanzengesundheitszeugnissen zur Verfügung.
- Ø Das Verfahren **ephyto** zur Abfertigung von Sendungen mit Verpackungsholz in Gebrauch bleibt noch so lange erhalten, bis in TRACES NT die Verpackungsholz-Abfertigung optimiert wurde und auf Bundesebene die neue Verfahrensweise zur Anmeldung betroffener Sendungen abschließend abgestimmt wurde.

### Anmeldung und Antragstellung in TRACES NT

- Ø Nutzer von TRACES NT benötigen ein persönliches Nutzerkonto (EU-Account), worauf die Registrierung des Unternehmens erfolgt, insofern dieses noch nicht im System angelegt ist.  
Anmeldung und Registrierung erfolgen unter: <https://webgate.ec.europa.eu/cas/login>
- Ø Als **Anmelder einer Sendung (RFL – Responsible for the load)** muss jedes Unternehmen einmalig einer **Grenzkontrollstelle (GKS)** zugeordnet sein. Es ist aber auch möglich sich als RFL mehreren GKS zuzuordnen, diese stehen dann bei der Antragstellung sofort zur Auswahl und müssen nicht über die Suchfunktion ermittelt werden.
- Ø Für die Registrierung in TRACES NT ist ein sogenannter Autorisierungsantrag an die zuständige GKS zu senden, welche den Anmelder und seine Rolle (bei Bedarf auch mehrere Rollen) auf „Gültig“ setzt.
- Ø Für jedes Unternehmen muss nur ein Autorisierungsantrag gestellt werden. Die autorisierte Person ist automatisch für das jeweilige Unternehmen Administrator und kann eigenständig alle weiteren Firmenangehörigen validieren und diesen bei Bedarf ebenfalls Administratorenrechte zuweisen.
- Ø Auch die **Importeure von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen** müssen in TRACES NT als Unternehmen angelegt werden, damit diese von dem für den Standort des Importeurs zuständigen Pflanzenschutzdienst validiert werden können.
- Ø **Bitte beachten:** Importeure von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen benötigen eine Registrierung nach Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/2031, falls diese noch nicht vorliegt, muss sie bei dem für den Standort des Importeurs zuständigen Pflanzenschutzdienst beantragt werden.

### Registrierung von Unternehmen im Verfahren TRACES NT

Antragsteller (Verantwortlich für die Ladung - RFL)	Importeure von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Autorisierung erfolgt bei Grenzkontrollstelle</li> <li>○ Auswahl Kapitel: freilassen (keine Auswahl treffen)</li> <li>○ Auswahl Abschnitt: „Für die Sendung verantwortliche Person“</li> <li>○ Auswahl Aktivität: „Verantwortlich für die Ladung“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Autorisierung erfolgt bei dem für den Firmensitz des Importeurs verantwortlichen Pflanzenschutzdienst</li> <li>○ Kapitel „Pflanzen“</li> <li>○ Abschnitt: „Plant Nursery“</li> <li>○ Aktivität „Pflanzenbetrieb“ oder „Baumschule“</li> </ul>

Anleitungen zur Registrierung sowie zur Nutzung von TRACES NT in deutscher Sprache finden Sie unter:

<https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/traces.html>

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (gekürzter Titel)

## **Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument im Bereich Pflanzengesundheit – GGED-PP**

Die Importabfertigung in TRACES NT erfolgt mittels des **Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokumentes für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse**, Abkürzung **GGED-PP** (engl. CHED-PP). Das GGED-PP dient als Antrag für kontrollpflichtige Importsendungen. Es ist von der Grenzkontrollstelle (Pflanzengesundheitsdienst) am Eingangsort zu validieren und abzuzeichnen und **im Original bei der Zollabfertigung vorzulegen**. Im Falle der physischen Warenkontrolle an einen Kontrollort im Binnenland oder anderen Mitgliedstaat muss das GGED-PP die Sendung begleiten. Deutschland hatte bereits im Mai 2019 die Umsetzung der elektronischen Signatur zur Unterzeichnung von GGED-PP bei der EU-Kommission beantragt, eine Umstellung im Bereich Pflanzengesundheit wird allerdings nicht mehr bis zum 14.12.2019 erfolgen. Nach Einführung der e-Signatur stellt das elektronisch unterzeichnete GGED-PP das Original-Einfuhrdokument dar und kann als solches auch per E-Mail versendet werden.

## **Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, für die ein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich ist**

Nach den Artikeln 72 und 73 der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 müssen **alle lebenden Pflanzen** sowie **bestimmte Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände** bei der Einfuhr in die EU von einem Pflanzengesundheitszeugnis (**PGZ**) aus dem Ursprungsland begleitet sein. Die Anhänge der Richtlinie 2000/29/EG werden durch neue Anhänge ersetzt, die aber von der EU-Kommission erst kurzfristig vor der Umsetzung des neuen Kontrollrechtes veröffentlicht werden. Sobald diese Anhänge vorliegen, erfolgt dazu eine gesonderte Fachinformation.

Grundsätzlich bleibt die PGZ-Pflicht für die bisher geregelten Pflanzenerzeugnisse (wie z.B. Früchte, Saatgut, Kartoffeln, Schnitt- und Stammholz) erhalten, zusätzlich werden einige weitere Warenarten PGZ-pflichtig.

Darüber hinaus besteht aufgrund der Regelungen des Artikels 73 der Pflanzengesundheitsverordnung ab dem 14.12.2019 auch für alle anderen **lebenden Teile von Pflanzen** einer PGZ-Pflicht, sofern daraus Pflanzen erzeugt werden können. Hierunter fallen sämtliches zur Aussaat bestimmtes Saatgut, frisches Gemüse, bisher nicht geregelte frische Früchte sowie nussartige Waren, insofern eine Pflanzenvermehrung möglich ist. Bei den unter Artikel 73 fallenden Warenarten wird derzeit eine bundeseinheitliche Verfahrensweise zur Importabfertigung abgestimmt, sobald diese festgelegt ist, erfolgen weitere Informationen.

## **Verfahrensweise bei Verpackungsholz und nationalen Risikowarenlisten**

### **a. Aussetzung der nationalen Risikowarenlisten ab 14.12.2019**

Die im Bundesanzeiger BAnz AT 30.01.2019 B2 veröffentlichte Risikowarenliste für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse und die Risikowarenliste für Verpackungsholz werden mit Geltungsbeginn des neuen EU-Kontrollrechtes am 14.12.2019 ausgesetzt, dazu erfolgt erneut eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Ab 14.12.2019 sind keine Anmeldungen und keine Freigaben für die unter die o.g. Risikowarenlisten fallenden Warenarten mehr erforderlich. Die Risikowarenliste für Verpackungsholz wird überarbeitet und soll im Frühjahr erneut veröffentlicht werden.

### **b. Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1137 – Verpackungsholz aus China und Weißrussland**

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1137 wird im Rahmen des neuen EU-Kontrollrechtes fortgesetzt. Die EU hat den Mitgliedstaaten freigestellt, ob die Importabfertigung von Verpackungsholz über TRACES NT oder ein nationales Verfahren erfolgt. Bis zur Einführung der e-Signatur und mit dem Zoll abgestimmten Risikoprofilen wird an der Grenzkontrollstelle Hamburg Hafen wie folgt verfahren:

<b>Vollständige phytosanitäre Abfertigung in Hamburg</b>	<b>Abfertigung zur Kontrolle an einem zugelassenen Bestimmungsort (Control Point)</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Anmeldung über das Verfahren <b>ephyto</b></li><li>• Erteilung einer <b>ephyto</b>-Bescheidnummer</li><li>• Zoll prüft Status der Sendungen über das System</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Anmeldung mittels GGED-PP über <b>TRACES NT</b></li><li>• Auswahl „Weiterbeförderung nach/zu“ (Feld I./20.)</li><li>• Abfertigung erfolgt <b>unter zollamtlicher Überwachung</b> mit einem GGED-PP mit Status „Authorized for Transfer“</li></ul>

**Achtung: Eine Anleitung zur Abfertigung von Verpackungsholz zur Kontrolle am Bestimmungsort wird zeitnah zur Verfügung gestellt. Mit dem Zoll wird derzeit geklärt, ob auch eine FAX-Übermittlung des GGED-PP möglich ist.**

## **Verfahrensweise bei Durchfuhren („Transit“)**

Bei Sendungen mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die aus einem Drittland in ein anderes Drittland durch EU-Gebiet verbracht werden sollen, ist vom verantwortlichen Unternehmen eine Dokument beizubringen, in welchem die Absicht der Durchfuhr erklärt wird. Die Grenzkontrollstellen führen an Durchfuhrsendungen risikobasierte Dokumenten- und Warenkontrollen durch. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Abfertigung von Durchfuhren über TRACES NT erfolgen wird. Weitere Informationen hierzu erfolgen zeitnah.

Mit der Einführung des neuen Kontrollrechtes ergeben sich umfangreiche Verfahrensänderungen, zu denen von der EU-Kommission leider noch nicht alle zugrunde liegenden Rechtsakte veröffentlicht wurden. Wenden Sie sich daher mit Rückfragen telefonisch und schriftlich an die Pflanzengesundheitskontrolle (Kontakt: Siehe Fußzeile).

Auf unserer Homepage werden in Kürze weitere spezifische Informationen zur Verfügung gestellt: <https://www.hamburg.de/pflanzenschutz/pflanzengesundheitskontrolle/>